

Das Recht am eigenen Bild im kulturellen und verfassungsrechtlichen Kontext*

Marie-Theres Tinnefeld

*Fachhochschule München
tinnefel@rz.-fh-muenchen.de*

Schlagworte: Bilderverbot, Datenschutz, kulturelles Erbe, Informationsgesellschaft, Personen der Zeitgeschichte, Persönlichkeitsschutz, Privatsphäre, Verfassung

Abstract: Der Bildnisschutz steht im engen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Wissenschaftlich betrachtet beruht der Schutz auf einem alten kulturellen Erbe. Die Struktur und Funktion dieses Kontextes soll kurz angesprochen werden. Mit diesem Vorverständnis lässt sich der grundrechtliche Wert von Bildnis- und Privatheitsschutz in einer Informationsgesellschaft näher bestimmen, die mit der Verdichtung einer Bild/Videoverarbeitung durch neue Technologien, alles und jeden enthüllen kann.

1. Einleitung

Die Regelungen in der Verfassung eines Volkes sind „Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen“. ¹ Das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) stehen historisch wie gegenwärtig, aktuell wie potenziell im Zusammenhang mit grundsätzlichen Fragen der Privatsphäre und der Autonomie des Einzelnen. Sie stehen heute in der Reihe der Anwendungsfälle des verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Im Projekt „Informationsgesellschaft“ potenzieren die Informations- und Kommunikationstechniken zugleich neue Chancen des besseren Lebens und des Unheils. Das expansive Wachstum der multimedialen Datenverarbeitung vor Ort und im Internet kann zwar eine nie gekannte Fülle von Information und Wissen sekundenschnell zugänglich machen. Es birgt aber auch die Gefahr, dass der Mensch zu einem reinen Informationsobjekt wird. ²

* Gekürzter Vortrag, den die Verfasserin am 20.2.2002 auf dem Internationalen Rechtsinformatik Symposium in Salzburg vorgetragen hat.

¹ Häberle, Europäische Verfassungslehre, 2001/2002, 11.

² Tinnefeld, Der Mensch ist kein Informationsobjekt. Vom Zusammenhang uralter Tabus und dem Schutz der Privatheit, NZZ vom 1./2.2 2003, 91.

Solange Menschen zur Persönlichkeitsentfaltung, zum Selbstsein, zur Freiheit streben, muss ihnen grundsätzlich die Bestimmung über ihr „soziales (Daten)Abbild möglich sein.³ Das gilt insbesondere auch für Bild- und Videodaten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden davon auch solche Fälle berührt, in denen eine abgebildete nackte Person nicht erkennbar ist. Das Nacktbild sei in so starkem Maß dem Intimbereich verbunden, dass seine Veröffentlichung immer der freien Selbstbestimmung der betroffenen Person unterliegen müsse.⁴

2. Kulturelles Erbe

Seit den Zeiten der griechischen und jüdischen Aufklärung etwa 500 v. Chr. setzen sich Menschen kritisch mit der Bedeutung und Macht der Abbildung des jüdischen Gottes, der griechischen Götter und mit Abbildungen des Menschen auseinander.⁵ In der sunnitisch-orthodoxen Tradition wird unter Berufung auf den Koran⁶ überwiegend jegliche figürliche Darstellung abgelehnt. In diesem Kulturkreis gibt es bis heute Verbote, menschliche Abbildungen zu betrachten. In vielen alten Kulturen besitzt „das Bild (...) seine Kraft in einer Verähnlichung, es erzeugt eine Gleichheit mit dem Dargestellten“. ⁷ Diese Auffassung legte den Gedanken nahe, dass Besitzer eines Bildnisses Verfügungsmacht über die dargestellte Person gewinnen können.

Das biblische Bilderverbot, das bis in die Zeiten des Alten Testaments zurückreicht handelt von der Unverfügbarkeit Gottes. Im Zusammenhang mit der Frage, ob ein menschliches Abbild geschützt werden soll, wird es heute theologisch auch so gedeutet: Die Herstellung von Bildnissen könne immer wieder zu einer Verletzung des Menschen führen, ja die Vernichtung von Menschen zur Folge haben. Wer sich ein Bild von Menschen mache, maße sich ein Wissen und eine Verfügungsmacht an, die die Unverfügbarkeit des Menschen aufhebe. Das biblische Bilderverbot, das unterschiedlich von Juden, Christen und Muslimen ausgelegt wird, habe im Grunde das Ziel, einen Missbrauch des Bildes zu verhindern.⁸

³ BVerfGE 65, 1, 44.

⁴ BGH GRUR 1975, 561 f.

⁵ Zur Geschichte und Bedeutung des biblischen Bilderverbots für die Juden und den Islam vgl *Kant*, Kritik der Urteilskraft, B 125-126, in: Werke in sechs Bänden, hrsg von Weischedel, 1966, Bd 5, 365-366.

⁶ Koran, Sure 59, 23-24.

⁷ *Boehm*, Die Bilderfrage, in: *Ders* (Hg), Was ist ein Bild? 1994, 325-343, 328; zum indiskreten Blick der Kamera als Verletzung der Intimität und des Schamgefühls bei Urbevölkerungen vgl *Duerr*, Nacktheit und Scham, Bd 1, 2. A., 135 ff.

⁸ *Ebach*, Gottesbilder im Wandel, *Rainer/Janssen* (Hg), 1997, 34 ff.

Derjenige, der einen Zugang zum Bild hat, hat auch potenziell die Möglichkeit der Bildbearbeitung und damit die Macht, das Erscheinungsbild des Menschen zu dessen Gunsten oder Ungunsten zu manipulieren.⁹

3. Verfassungsrechtlicher Bildnisschutz

Das Recht am eigenen Bild ist in Deutschland seit der „Herrenreiter-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs¹⁰ als Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über seine Darstellung im Bild anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits im Jahre 1973 in der bekannten „Lebach-Entscheidung“¹¹ ausdrücklich fest, dass es sich dabei um eine besondere Form des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt: „Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge daraus öffentlich darstellen dürfen.“ Die Rechtsprechung hat damit Aspekte der Selbstbestimmungsrechts entwickelt, die auch als eine frühe Ausformung des Datenschutzes bzw. des informationellen Selbstbestimmungsrechts eingestuft werden können (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG). Rechtliche Grenzen ergeben sich allerdings aus der verfassungsrechtlich geschützten Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG).

Nach europäischer Verfassungstradition ermöglicht Öffentlichkeit erst Aufklärung, Meinungs- und Pressefreiheit werden durch den Umstand legitimiert, dass sie den „Marktplatz der Meinungen“ in Gang bringen. Der Gedanke der Öffentlichkeit kann jedoch mit dem Schutz der Privatsphäre kollidieren. Dies ist bspw. der Fall bei einer Person der Zeitgeschichte, deren Bildnis grundsätzlich zwar ohne ihre Einwilligung öffentlich verbreitet werden darf.¹² Dies ist aber nur dann zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das private Interesse am Bildnisschutz überwiegt.¹³

In der Praxis ist die deliktrechtliche Ausgestaltung und Festigung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsstellung des Abgebildeten ausgebaut worden. Der Gedanke einer effektiven Prävention entscheidet heute in Deutschland bei der Bemessung der Geldentschädigung für den Betroffenen.

⁹ Wankel, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, 1999, 184.

¹⁰ BGHZ 26, 349.

¹¹ BVerfGE 35, 202, 220.

¹² BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke.

¹³ BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline von Monaco, st. Rspr.

4. Enthüllungsszenarium – beschrieben von Hans Christian Andersen

Staat und Gesellschaft haben gegenwärtig ein großes Interesse, Menschen aus politischen und wirtschaftlichen Gründen transparent zu machen. Bei dieser Entwicklung liegt es nahe, an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ zu denken. In diesem Märchen erzählt *Hans Christian Andersen* die Geschichte eines durch Macht geblendeten Volkes, das zeitweilig seine Urteilsfähigkeit und die Selbstverständlichkeit von Sinneswahrnehmungen verloren hat. Gerät die Gesellschaft nicht in die peinliche Lage jenes legendären Kaisers, wenn sie den Bildnisschutz, den Schutz der Intimität in einen Tauschwert auflöst?